

## Auszug aus der Stellungnahme Kreises Nordfriesland

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland hat sich in seiner Sitzung am 12.12.2008 mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2009 befasst und die folgende Stellungnahme beschlossen:

Auszug 7.5.2 Windenergie und 7.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

## 7. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur

### 7.5.2 Windenergie

#### Stellungnahme Kreis Nordfriesland:

(zu Absatz 5):

Die Begründung zu Absatz 5 suggeriert, dass bei Windkraftanlagen als Nebenanlagen von privilegierten Betrieben im Außenbereich die negativen Auswirkungen auf die Umwelt lediglich gering sind, da es für diese Anlagen eine Höhenbeschränkung von 50 m gibt. Eine diesbezügliche Höhenbeschränkung gibt es aber nicht. **Daher ist der letzte Absatz der Begründung zu streichen.**

(zu Absatz 8):

Ausschlusskriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten durch den nachgeordneten Träger der Regionalplanung bedürfen der Begründung für die einzelnen Gebietskategorien. Dieser Begründungszwang ergibt sich aus der rechtlichen Außenwirkung des Planvorbehalts des § 35 (3) Satz 3 BauGB gegenüber Bauantragsstellern. Auch wenn die Zielfestsetzung im LEP nur mittelbar dies herstellt, binden die Ziele aber den nachgeordneten Träger der Regionalplanung. Dieser hat zwingend die Herstellung der Konzentrationswirkung herbeizuführen (LEP 7.5.2 Absatz 5) und für die Gebietsauswahl zunächst schematisch Kriterien abzuarbeiten. Der Planungsträger muss aber gleichsam die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), beachten und daher für diese Nutzung in seinem Plangebiet in substanzieller Weise Raum schaffen (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 Az. 4C 4.02). Daher müssen bei der schematischen Anwendung von vorgegeben Kriterien diese bereits auf eine zwingende Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Nutzungen oder einem dahinter stehenden Planungswillen fußen. Dieser ist darzustellen – außer er liegt in der Natur der Sache. In Schwerpunkträumen für Tourismus sowie den nordfriesischen Inseln und Halligen sollen keine neuen Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Eine Ausnahme können die Schwerpunkträume darstellen, die die nachhaltige Förderung regenerativer Energien als Alleinstellungsmerkmal eines ganzheitlichen touristischen Vermarktungskonzeptes entwickeln (z.B. die Insel Pellworm u.a.). In dem speziellen Fall ist die Eignung bestimmter Flächen der Region in einem Abwägungsprozess zu ermitteln. In den Ausschlussgebieten Insel und Halligen kann Repowering – mit dem Ziel der Reduzierung der Anlagen – vorgenommen werden. Für den Sonderfall Pellworm – „Wind-Sonnen-Kraftwerk“ – ist eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

**Auf der Halbinsel Eiderstedt sollen keine neuen Eignungsgebiete ausgewiesen werden, sofern sie die historische Kulturlandschaft und das regionstypische Landschaftsbild in einer für die touristische Nutzung unzutraglichen Weise verändern, was bei der Abwägung der Nutzungen durch Landschaftsbildanalysen zu belegen ist.**

Ebenfalls ist erforderlich, die Kategorie „größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs und Rastflächen sowie zugeordneter Vogelflugfelder“ nur als Abwägungskriterium festzulegen, wobei der Nachweis der avifaunistischen Verträglichkeit in einer standörtlichen Begutachtung zu erfolgen hat.

(zu den Absätzen 9 & 10):

Der unter Abs. 8 formulierte Begründungszwang besteht auch für die in diesen Absätzen genannten Ausschlusskriterien. Zu den in Abs. 9 genannten „Kartierungen von Ausschlussgebieten durch das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt“ wird davon ausgegangen, dass den Trägern der Regionalplanung kurzfristig und

kostenfrei entsprechende Daten für den gesamten Planungsraum zur Verfügung gestellt werden.

- 18 -

(zu Absatz 10)

Besonders prägende charakteristische Landschaftseinheiten sind in ihren Kern- und Randbereichen als Ausschlussgebiete festzusetzen. Pufferzonen sind grundsätzlich einer Abwägung zuzuführen. Der bisherige Entwurf beinhaltet in Absatz 10 einen Prüfauftrag (Abwägung) an die

Regionalplanung, wonach zu entscheiden ist, ob der Inhalt dieses Absatzes umgesetzt werden soll. Im Falle einer Umsetzung hat dies aber in Form eines Ziels zu erfolgen, d.h. eine weitergehende Abwägung kann es nicht mehr geben.

Im Absatz geregelt ist, dass durch bestimmte Gebietstypen geprägte Gebiete, die in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als charakteristische Landschaftseinheiten anzusehen sind, als Ausschlusskriterium für die Suche nach Eignungsgebieten im Regionalplan, für das Repowering von Anlagen außerhalb von Eignungsgebieten und für industriell-gewerbliche Testanlagen anzusehen sind. Soweit die im verbindlichen Regionalplan V für den Kreis Nordfriesland getätigten Festsetzungen zu entsprechenden Landschaftseinheiten übernommen werden, bedeutet dies einen

Ausschluss folgender Gebiete:

- das Gebiet der Wiedingharde nördlich der Bahnlinie Niebüll-Westerland mit Gotteskoogsee und Wiedau-Niederung/ Schmale,

- der Landschaftsraum Hauke-Haien-Koog/ Langenhorner und Störtewerker Koog/ Niederung der Soholmer Au,

- die Hattstedter Marsch mit anschließender Arlau-Niederung,

- die Südermarsch mit südlich und östlich angrenzender Eider-Treene-Sorge-Niederung

- **sowie die Halbinsel Eiderstedt**

einschließlich noch nicht bestimmter Pufferzonen.

Bei einer überschlägigen kartographischen Darstellung der oben genannten Kriterien (ohne Pufferzonen) sowie der weiteren landesplanerischen Vorgaben für die Suche nach raumverträglichen Eignungsgebieten sowie der Möglichkeit von Repowering außerhalb dieser Gebiete wird für den Kreis Nordfriesland deutlich, dass sowohl der Flächenumfang als auch die räumliche Verteilung der Potenzialflächen sehr begrenzt sein werden. Gleichsam wird deutlich, dass „Abwägungsspielräume“ für teilräumliche Lösungen zum repowern von Altanlagen erheblich erschwert werden.

Unbestritten ist, dass wertvolle prägende Landschaftseinheiten vor mastenartigen Eingriffen dauerhaft geschützt werden sollten. Daher sind deren Kernbereiche sowie die besonders prägenden Bereiche und deren Randbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Pufferzonen verbindlich als Ausschlusskriterium einzubringen, würde aufgrund der erheblichen Flächenbegrenzung zu Konflikten mit den landesplanerischen Zielen zum weiteren Ausbau der Windenergie führen. Deshalb sollen die Pufferzonen einem Abwägungsprozess zugeführt werden.

(zu den Absätzen 11 & 16):

Sowohl bei der Festsetzung von Eignungsgebieten als auch bei Zulassungsverfahren über Test-Windkraftanlagen ist der Runderlass (Abstands- und Höhenerlass) zur Planung von Windenergieanlagen (in der jeweils aktuellen Fassung) heranzuziehen. Beratend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit dem derzeitigen Erlass eine deutlich über das rechtlich geboten hinausgehende Beschränkung der Windkraftnutzung verbunden ist. So werden Repowering von Altanlagen und Flächensuche für moderne Anlagen mit Höhen über 100m in erheblichem Umfang durch die Vorgabe: Abstand = Mehrfaches der Höhe eingeschränkt. Begründet wird dies mit der landesplanerischen Empfehlung, dass durch größere Abstände „auch diese keinen größeren Teil des Blickfeldes einnehmen, als bisher die 100 Meter hohen Anlagen. Dies ist gewährleistet, wenn die Abstände, ausgehend von den Abständen zu 100 Meter hohen Windkraftanlagen mindestens linear in Abhängigkeit von der Höhe mit den vorgenannten Faktoren, vergrößert werden“. Insbesondere die Abstandsvorgabe 3,5 X Höhe zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen deckt sich nicht mit

der aktuellen Rechtsprechung. Auch Konkurrenzen zu anderen Nutzungen werden über Gebühr mit Mindestabstände belegt.

**Es wird daher angeregt, den Abstand- und Höhererlass an das rechtlich Notwendige anzupassen.**

(zu den Absätzen 14 & 16):

Die rechtliche Notwendigkeit des Einvernehmens der Standortgemeinde ergibt sich bereits aus §36 (1) BauGB und muss daher nicht gesondert über den LEP festgelegt werden. Zudem sind die Versagungsgründe durch § 36 (2) BauGB normativ geregelt, so dass kein „Ermessensspielraum“ der Standortgemeinde besteht. Sollte sich die Formulierung im LEP eher an einen „politischen Beschluss“ orientieren, sollte dies auch benannt werden. Aufgrund der Wirkung, die von Windkraftanlagen ausgehen kann, wäre aber eine Beteiligung der Nachbargemeinden über das in § 2 (2) BauGB hinaus gehende im Verfahren angebracht. Hingewiesen wird in diesem Kontext auf das Problem, dass innerhalb von Gemeinden, die über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügen, der Konzentrationsflächen darstellt, die Rechtsprüfung im Rahmen von § 36 BauGB nur zu einer Ablehnung von neuen Repowering- Standorten führen kann, wenn diese neuen Standorte außerhalb dieser Konzentrationsflächen liegen.

**Um diesen Widerspruch zu überwinden und aus Gründen der Rechtseindeutigkeit empfiehlt der Kreis NF das aus Ziffer 5.8 des Regionalplans zum Planungsraum V bewährte Instrument der Bauleitplanung als Zulässigkeitsvoraussetzung der Absätze 14 und 16 festzuschreiben.**

(zu Absatz 15):

Des Grundsatzes der Landesplanung für die Zielfestlegung auf Ebene der Regionalplanung bedarf es nicht. Da sich die Repowering-Flächen für Altanlagen auch an alle Kriterien für Eignungsgebiete ausrichten müssen, wäre eine entsprechende Festsetzung per se möglich. Absatz 15 hat somit eher deklaratorischen Charakter und ist daher entbehrlich.

## **7. Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Infrastruktur**

### **7.7.1 *Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung***

#### **Stellungnahme Kreis Nordfriesland:**

Die für die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung aufgeführten Kriterien sind einseitig auf angebotsorientierte Übernachtungskapazitäten ausgerichtet und berücksichtigen weder touristische Nachfragestrukturen noch qualitative oder strukturelle Entwicklungen ausgewählter Räume. Sie lassen zudem den immer stärker nachgefragten Städte- und Tagestourismus fast gänzlich außer Acht. Damit fallen im Bereich des Kreises Nordfriesland ganze Landstriche aus dem Bewertungsraster: der Westküstenbereich, der Raum Husum mit Husumer Bucht, aber auch Friedrichstadt, Tönning, Schwabstedt und Dagebüll. Als Indikator für die Festlegung von Schwerpunkträumen sind die in Ziffer 7.7.1 aufgeführten Kriterien daher eindeutig ungeeignet. **Der Entwurf des LEP 2009 ist dahin gehend zu überarbeiten, dass neue Kriterien zur Festlegung von Schwerpunkträumen erarbeitet werden, welche die o.g. Merkmale angemessen berücksichtigen.**

Weitere Kriterien sollen sein:

- Umfang des Städte- und Tagestourismus
- Anzahl der Übernachtungen auch in Unterkünften mit weniger als 9 Betten
- Anteil der regionalen Wertschöpfung des Tourismus.

Bleibe es im Rahmen des LEP 2009 bei nur einer Raumkategorie für Tourismusvorhaben, würden alle Gebiete, die *nicht* als Schwerpunktraum ausgewiesen sind, von den Fördermitteln des *Zukunftsprogramms Wirtschaft* abgekoppelt werden, da auch die Möglichkeit sogenannte *Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung* in den neuen Regionalplänen festzulegen faktisch ins Leere läuft, da diese voraussichtlich frühestens 2014/15 vorliegen. Bis dahin ist der Förderzeitraum des Programms jedoch schon abgelaufen. Das ist angesichts der o.g. Gebiete, die möglicherweise hiervon betroffen sein können, aus Sicht des Kreises inakzeptabel. Im Hinblick auf eine differenzierte

Betrachtungsweise der Räume, die für eine touristische Entwicklung geeignet sind, ist der Entwurf des LEP 2009 daher um eine zweite touristische Raumkategorie zu ergänzen. Die bisher im LROPI verwendeten *Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* sind insofern weiterhin geeignet, weil sie im Kontext zur laufenden Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen steht. Als Alternative zu einer 2. Raumkategorie wäre zumindest sicherzustellen, dass die im LROPI 1998 dargestellten *Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* noch bis zum Ende des Jahres 2013 – so lange beträgt die Laufzeit der Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen - fortgelten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gebiete, die laut Förderrichtlinie als besonders förderungswürdig angesehen werden, auch tatsächlich bis zum Auslaufen der Richtlinie zuwendungsfähig bleiben.

(zu Absatz 1):

Absatz 1 („Schwerpunkträume für Tourismus sind...“) ist wie folgt zu ändern:

„An der Nordsee:

- Die Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum, Föhr und Pellworm sowie Nordstrand, **Eiderstedt** und die Halligen Hooge, Langeneß und Oland,“

Begründung:

Es handelt sich bei der Halbinsel Eiderstedt um die größte zusammenhängende Erholungsregion

an der Westküste. Die touristische Marke „Nordsee“ und das Synonym für „Familienurlaub“ wird bundesweit mit der Destination Eiderstedt in Verbindung gebracht. Aus diesem und vielen anderen bekannten Gründen ist Eiderstedt wie auch schon Nordstrand als touristischer Schwerpunkt auszuweisen.